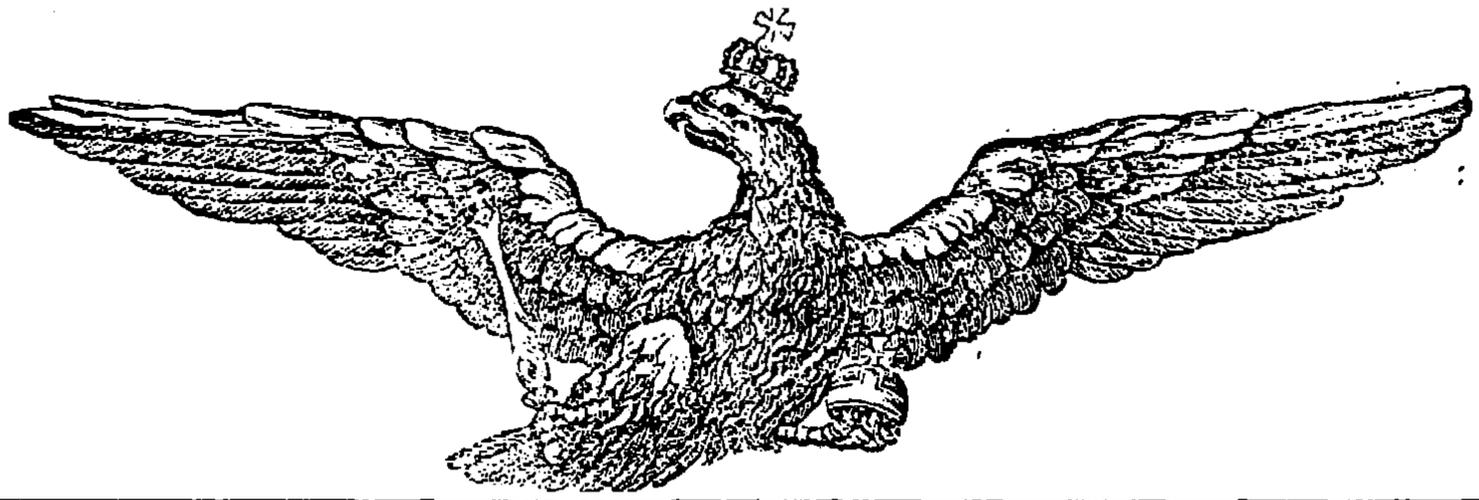


Teltower Kreisblatt.



No. 22. Teltow, den 1. Juni 1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltige Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Anzeigen werden außerdem angenommen in Abovnick beim Rathmann Hrn. Piele, in Zossen beim Kfm. Hrn. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermeister Hrn. Busker, in Mittenwalde beim Buchbindermeister Hrn. Schäfer, in Münch-Wusterhausen in W. Happe's Comptoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Gemüths-Curen, in Berlin im Heger'sch. Atelier von H. Hilpert. Verzeichn. S. 1

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleenbäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Die Magisträte und Ortsvorstände etc. im Kreise veranlasse ich, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 2. bis 9. der Klassensteuer-Instruction vom 19. Juni 1851 (2. Beilage zum 29. Stück des Amtsblatts pro 1851), die Klassen-, Krieges- und Landarmensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester 1864, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen übersandt werden doppelt anzufertigen, und nebst den vollständigen Belägen mir bestimmt bis zum 12. Juni c. einzureichen. Die Verzeichnisse von den executivisch nicht beizutreiben gewesenen Steuerbeträgen erwarte ich spätestens zum 25. Juni c., und mache zugleich nochmals darauf aufmerksam, daß unter den auf der Vorderseite dieser Verzeichnisse von den Magisträten und Ortsbehörden auszustellenden Attesten das Amtsiegel beizudrucken ist. Hinsichtlich der Anfertigung der Zu- und Abgangs-Listen verweise ich auf die früheren betreffenden Kreisblatts-Erlasse, namentlich auf die, in Nr. 22., Seite 186 des Kreisblattes pro 1862 befindliche Verfügung vom 27. Mai 1862, und bemerke, daß, wenn dennoch die Aufstellung unrichtig und unvollständig erfolgt, die betreffenden Herren Ortsvorsteher, Behufs der Berichtigung der Listen, hierher vorgeladen werden würden.

Kriegeschuldensteuer ist in den ländlichen Ortschaften pro I. Semester nur im Monat April, — die in den Rollen ausgeworfenen vierteljährlichen Landarmengeld-Beträge sind in den Monaten Januar und April zu bezahlen, und hiernach auch in den Zu- und Abgangs-Listen zu berechnen.

Dieser Personen, welche nach Aufstellung der Klassensteuer-Rollen pro 1864 angezogen und in diesem Jahre in denselben Orten noch verblieben sind, und die nach Aufstellung dieser Rollen abgezogenen Personen, müssen in den Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester c. auch nachgewiesen werden, wenn solches auch in den Listen pro II. Semester 1863 schon geschehen ist.

Schließlich bemerke ich, daß die bis zum 12. Juni c. etwa nicht eingegangenen Nachweisungen oder Vacat-anzeigen, durch expresse, von den sämtlichen Ortsbehörden zu lohnende, Boten abgeholt werden müssen.

Teltow, den 28. Mai 1864. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nachdem über das Auftreten und den Verlauf der Pockenkrankheit seit dem Jahre 1857 jährliche Nachweisungen erfordert und erstattet sind, ist höheren Orts angeordnet worden, diese Aufnahmen, einen Zeitraum von 10 Jahren umfassend, also bis zum Jahre 1866 einschließend, fortbestehen zu lassen. Demgemäß ersuche ich die Dominien, städtischen Polizei-Verwaltungen, königlichen Aemter und sonstigen Polizei-Obriheiten im Kreise, sich der Aufstellung dieser Nachweisungen nach untenstehendem Schema schleunigst und mit der größtmöglichen